

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und überhaupt die gewerblichen Gesetze und Verordnungen ihnen gegenüber zu handhaben.

Obgleich ich mir hier nicht die Erörterung der das Fabrikswesen betreffenden Fragen zur Aufgabe mache, so darf doch bemerkt sein, daß diese Gewerbe-Inspektoren gleichzeitig wohl auch als Fabriken-Inspektoren wirken könnten.

Der Regelung dieser Fragen kann sich heute sicherlich kein Culturstaat mehr entziehen und selbst solche Staatenverbände, welche weniger Interesse für die Pflege und Förderung derselben behätigen, können und dürfen die Schlichtung dieser Angelegenheiten nicht von sich weisen. Denn das hiezu aufgewendete Kapital wird seine reichlichen Zinsen tragen, wird der Wohlfahrt eines ganzen, großen und gewichtigen Produktions-Faktors unbeschreibliche Dienste leisten und dabei sich selbst in seinen Grundfesten stützen.

Ein anderes Uebel, das am Lebensnerv unseres seßhaften Gewerbes nagt, es untergräbt, ja seinen Bestand zum Theil gänzlich bedroht und das namentlich in den kleineren Städten und auf dem Flachlande eine Quelle unheilvoller Schädigung für dasselbe ist, ist wohl unstreitig der Hausirhandel.

Der Hausirhandel, dieses wandernde Gewerbe, wie man es nennen könnte, diese bitterböse Frucht der Gewerbefreiheit, benachtheiltigt ja bekanntlich den Handwerker und Gewerbsmann in der denkbar ärgsten und ungerechtfertigsten Weise; er ist mit seinen zumeist schlechten und nur auf den Schein berechneten, aus Ausschüßware bestehenden oder von Gelegenheitsläufen herrührenden Artikeln eine wahrhafte Landplage für das kleine Gewerbe, das längst schon energisch dagegen protestierte und seinen Hilferuf unzweideutig dagegen ertönen ließ. Wie schwer es sich aber auch vielleicht mit den fortgeschrittenen Institutionen unseres Zeitgeistes, mit dem liberalen Standpunkte unserer Tage vereinen läßt, den Hausirhandel abzuschaffen, es steht doch außer allem Zweifel, daß nur das gänzliche Verbot desselben dem Gewerbe Heil bringen könne, und daß eine von mancher Seite befürwortete sogenannte Einschränkung desselben oder etwa eine strenge Besteuerung (wie in Württemberg) keineswegs diesem Krebsfeschaden des seßhaften Gewerbes Abhilfe bringen würde.

#### IV.

Nachdem ich also in für unsere Zwecke genügender Weise erörtert zu haben glaube, wie dem Gewerbestande aufzuholen sei, so halte ich es auch anderseits wieder für noth-